Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 107 (2010)

Heft: 2

Artikel: Übersetzung in der Sozialhilfe : sinnvoll oder überflüssig?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Übersetzen in der Sozialhilfe: Sinnvoll oder überflüssig?

Das Armutsrisiko ist bei ausländischen Staatsangehörigen doppelt so hoch wie bei Schweizerinnen und Schweizern. Somit sind Migrantinnen und Migranten in der Sozialhilfe deutlich übervertreten. Haben sie im Verfahren zur Gewährung von Sozialhilfe einen Anspruch auf Übersetzung? Muss der Staat diese Dienstleistung ganz selbstverständlich anbieten? Ein Gutachten hat sich mit diesen Fragen befasst. Die Meinungen dazu sind kontrovers. Was für die einen «zielführend und rechtlich geboten» scheint, ist für die andern «kaum finanzierbar und sachlich verfehlt.»

*Jörg Künzli, Alberto Achermann. Übersetzen in der Sozialhilfe. Ansprüche Fremdsprachiger und Verpflichtungen des Staates. Gutachten zuhanden der Schweizerischen Konferenz der Integrationsdelegierten (KID).

Gutachten lesen: www.integration.sg.ch

0 0

Die Schweiz ist im Laufe der letzten 40 Jahre zu einem Einwanderungsland geworden. Vielsprachigkeit ist auch hierzulande eine Tatsache. Unsere Institutionen müssen darauf überzeugende Antworten finden. Selbstverständlich sind nicht nur sie gefordert. In der schweizerischen Integrationspolitik wird deshalb grosses Gewicht auf das Erlernen einer Landessprache gelegt. Nichtsdestotrotz wird es immer Menschen geben, die in heiklen Situationen nicht oder noch nicht in der Lage sind, ein Gespräch in der Ortssprache zu führen.

Die Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Übersetzern ist für die Institutionen einer Einwanderungsgesellschaft eine Methode, adäquat auf die alltägliche Realität der Vielsprachigkeit zu reagieren. In der Sozialhilfe ist es bereits heute teilweise Praxis, den Kontakt zwischen Mitarbeitenden der Verwaltung und sprachunkundigen Klientinnen oder Klienten in bestimmten Fällen mithilfe von professionellen Übersetzerinnen und Übersetzern zu meistern. Das Rechtsgutachten zum Übersetzen in der Sozialhilfe von Achermann/Künzli* sichert diese Praxis nun auch juristisch einwandfrei ab.

Kontra

Es ist eine der Herausforderungen für die Sozialhilfe, Menschen mit einem fremden sprachlichen und kulturellen Hintergrund ziel- und sachgerecht auf ihrem Weg in die wirtschaftliche Selbstständigkeit zu unterstützen. Es gilt dabei immer wieder Barrieren zu überwinden, seien sie sprachlicher oder kultureller Natur. Die Verständigung zwischen beratender und beratener Person ist eine Voraussetzung für die Erfüllung des umfassenden Auftrags der Sozialhilfe. Die Frage ist, ob bei dieser Ausgangslage die antragstellende Person im ganzen Sozialhilfeverfahren einen Anspruch auf amtliche Übersetzung hat.

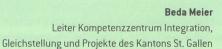
Ein verfassungsmässiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung, worunter auch jener auf Übersetzung fällt, besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen und nicht in jedem erdenklichen Verwaltungsverfahren. In der Sozialhilfe dürften diese Voraussetzungen in den meisten Fällen nicht erfüllt sein: Mit dem Sozialhilfeantrag leitet die betroffene Person das Sozialhilfeverfahren ein. Es ist ein einfaches Verfahren, das keine besonderen Rechtskenntnisse voraussetzt und sich an der Situation der Antragstellenden orientiert.

Bei der Sozialhilfe handelt es sich namentlich im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe um eine staatliche Tätigkeit, «die einen rechtlichen Erfolg herbeiführt, mithin in eine Verfügung mündet» und somit «den rechtlichen Regeln, die sich aus dem anwendbaren Verwaltungsverfahrensrecht ergeben» untersteht. Die Gutachter stützen sich dabei auf die Bundesverfassung (Art. 29 Abs. 2, Anspruch auf rechtliches Gehör) und auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Art. 33a Abs. 4, Anordnung von Übersetzung, wo notwendig), wo es um zentrale Verfahrensgarantien geht und grundrechtliche Ansprüche der Bundesverfassung konkretisiert werden.

Das Gutachten zeigt weiter auf, dass professionelles Dolmetschen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht ohne weiteres durch Kinder, andere Verwandte oder Bekannte, die übersetzen, ersetzt werden darf. Die Bundesverfassung (Art. 13) respektive die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 8) verankern das Recht auf Privatleben und den Anspruch auf informelle Selbstbestimmung.

Dolmetschen hilft schliesslich bei der Bewältigung einer aktuellen, konkreten Situation, in der es entscheidend auf eine einwandfreie Kommunikation ankommt und der Grundsatz der zeitgerechten Hilfe zum Tragen kommt. Selbstverständlich ist auch die Verpflichtung zum Besuch eines Sprachkurses integrationspolitisch gesehen ein Muss. Sie löst aber die kurzfristige Herausforderung nicht.

Alles in allem lässt sich festhalten, dass professionelles Übersetzen in der Sozialhilfe in bestimmten Fällen sinnvoll, zielführend und rechtlich geboten ist. Es ist zudem ein wichtiges Element der Qualitätssicherung in einer vielsprachigen Gesellschaft. Ganz besonders dann, wenn die Kommunikation zur Klärung von Konflikten oder für einwandfreie Entscheidgrundlagen ausschlaggebend ist, ist dieses Arbeitsinstrument in der Sozialhilfe unverzichtbar.





Die Sozialhilfebeziehenden werden im persönlichen Gespräch beraten und es wird ihnen aufgezeigt, welche Unterlagen sie beibringen müssen. Die Hilfeleistungen werden besprochen, es werden Ziele vereinbart und es wird verständlich gemacht, welche Gegenleistungen erwartet werden und weshalb. Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ist weitgehend standardisiert.

Die meisten Sozialhilfe beziehenden Ausländerinnen und Ausländer haben bereits einige Zeit in der Schweiz gelebt und gearbeitet. Sie haben verschiedene Behördengänge hinter sich und können sich – zumindest rudimentär – in einer Landessprache verständigen. Viele Sozialhilfestellen bieten Merkblätter in verschiedenen Sprachen an, in welchen die wichtigsten Grundsätze der Sozialhilfe sowie die Rechte und Pflichten der Sozialhilfebeziehenden beschrieben sind. Wenn eine Verständigung nicht möglich ist, ist es zumeist zumutbar und aus sozialarbeiterischer Sicht auch sinnvoll, dass die betroffene Person jemanden ihres Vertrauens zum Gespräch mitnimmt. In Situationen, in welchen dies nicht angebracht oder nicht

möglich ist, wird der Sozialdienst einen Dolmetscher oder eine Kulturvermittlerin beiziehen.

Die Forderung, dass Fremdsprachige im ganzen Sozialhilfeverfahren, also auch bei Beratungsgesprächen, einen Anspruch auf Übersetzung haben, ist rechtlich falsch und sachlich verfehlt. Sie wäre zudem kaum finanzierbar und würde den Zielen der Sozialhilfe, des Ausländerrechts und der Integrationspolitik zuwider laufen. Der grundsätzliche Beizug von amtlich bestellten Übersetzern im Sozialhilfeverfahren würde die Notwendigkeit des Spracherwerbs relativieren und die sprachliche und gesellschaftliche Isolation der ausländischen Bevölkerung fördern. Die finanziellen Ressourcen werden sinnvoller in Sprach- und Alphabetisierungskurse investiert und für die interkulturelle Kompetenzförderung in den Sozialdiensten verwendet als für den Aufbau flächendeckender, staatlich finanzierter Übersetzungsdienste.

